

RS Vwgh 1992/1/29 91/03/0272

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;
StVO 1960 §46 Abs4 lit a;
VStG §29a;
VStG §31;
VStG §43 Abs1;
VStG §44a lit a;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/03/0273

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/30 91/03/0154 1

Stammrechtssatz

Die grundsätzlich nur der Wohnsitzbehörde eingeräumte Möglichkeit des Vorgehens nach § 43 Abs 1 VStG lässt eine erhebliche Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten (Hinweis E 6.2.1989, 88/10/0026). Die Übertragung des Verwaltungsstrafverfahrens an eine Behörde, die ebenfalls ihren Amtssitz am Wohnsitz des Beschuldigten hat, ist daher nicht rechtswidrig (hier: von der BPoDion Slbg an die BH Slbg-Umgebung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030272.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>